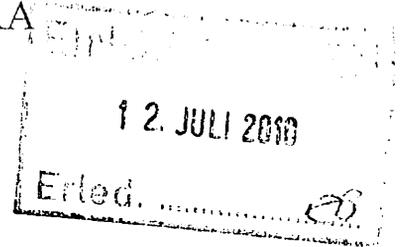
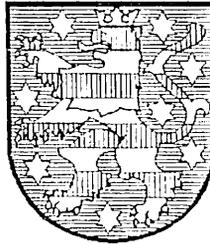


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Ralf Albrecht,  
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Zundel als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **1. Juli 2010** für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes  
für Migration und Flüchtlinge vom 18.06.2008 verpflichtet, festzustellen, dass in

der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin zu zwei Drittel und die Beklagte zu einem Drittel. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die 1993 geborene Klägerin ist kosovarische Staatsangehörige. Sie reiste 1999 nach Deutschland ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 18.06.2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin als unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen sowie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht bestehen. Des Weiteren forderte es die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und drohte ihr für den Fall ihrer nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Kosovo oder in einen anderen Staat an, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Hiergegen hat die Klägerin am 07.07.2008 beim Verwaltungsgericht Gera Klage erhoben.

Die Klägerin hatte ursprünglich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.06.2008 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 18.06.2008 zu verpflichten, festzustellen, dass im Falle der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin erhielt in der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2010 Gelegenheit, ihr Vorbringen zu vertiefen. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Klageverfahrens, die beigezogenen Behördenvorgänge des Bundesamtes (ein Hefter) sowie die von dem Gericht in das Verfahren eingeführten, die politischen Verhältnisse in Kosovo betreffenden Erkenntnisquellen ergänzend Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Das Gericht ist trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, eine Entscheidung zu treffen, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Das Verfahren war insoweit einzustellen, als der Prozessbevollmächtigte der Klägerin einige Klageanträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat (vgl. § 92 Abs. 3 VwGO).

Der jetzige Antrag ist begründet, weil in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG in Gestalt eines beachtlichen Abschiebungshindernisses vorliegen.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann von einer Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60 Abs. 7 AufenthG erfasst dabei lediglich

Abweisungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Heimatstaat der Abschiebung drohen (zielstaatbezogene Abschiebungshindernisse). Solche zielstaatbezogenen Abschiebungshindernisse liegen auch dann vor, wenn die im Abschiebezielstaat zu erwartende Rechtsgutbeeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter welcher der Ausländer bereits in Deutschland leidet. Die Vorschrift setzt dabei weiter voraus, dass die Klägerin bei einer Abschiebung in den Heimatstaat drohende Gesundheitsgefahr erheblich ist, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist.

Die Klägerin kann in ihrer Heimat (derzeit) keinerlei Betreuung erwarten. Bei der Klägerin wurde eine geistige Behinderung mit einem Behinderungsgrad von 80 Prozent festgestellt. In Folge fehlender Kapazitäten wäre eine Betreuung der Klägerin, die auch der Amtsarzt für erforderlich hält, im Kosovo keines Falls gesichert. Dies ergibt sich aus der in die mündliche Verhandlung eingeführten aktuellen Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 20.06.2010. Dort heißt es auf Seite 32 unter 1.2.5: Die Betreuung von Personen mit geistiger Behinderung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums von Kosovo (Ministry of Social Welfare). Es besteht eine **Betreuungseinrichtung für geistig Behinderte in Shtime/Štimlje**, die Aufnahmekapazitäten dort sind ausgeschöpft. Die maximale Kapazität der Spezialeinrichtung liegt bei 156 Plätzen. Diese verteilen sich auf 77 Plätze für geistig Behinderte (Erkrankung, bei denen die geistige Retardierung im Vordergrund steht und eine psychiatrische oder somatische Komorbidität bestehen kann). 59 Plätze bestehen im Bereich der seelischen Behinderung (z. B. chronisch schizophrene Erkrankung mit ausgeprägter Negativsymptomatik).

Es bestehen professionelle Dienste und eine 24-Stunden-Fürsorge für bedürftige Personen, bei denen ein Rückstand in der geistigen Entwicklung diagnostiziert worden ist auch in den Fürsorgeeinrichtungen in Ferizaj/Uroševac, Shtime/Štimlje, Vushtri/Vučitrn, Deçan/Decane und Dardane. Freie Kapazitäten für die Neuaufnahme von Patienten in diese Einrichtungen sind nach Auskunft des Sozialministeriums derzeit aber nicht vorhanden.

Damit erscheint zur Überzeugung des Gerichts die auf Dauer gebotene Betreuung der Klägerin ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gem. § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708  
11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,  
Postfach 15 61, 07505 Gera,  
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Zundel

